

Zeitschrift: Schweizer Schule
Herausgeber: Christlicher Lehrer- und Erzieherverein der Schweiz
Band: 29 (1942)
Heft: 2: Strafe II

Artikel: Religionsunterricht und Strafe
Autor: Bürkli, Franz
DOI: <https://doi.org/10.5169/seals-525061>

Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist die Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften auf E-Periodica. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Zeitschriften und ist nicht verantwortlich für deren Inhalte. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern beziehungsweise den externen Rechteinhabern. Das Veröffentlichen von Bildern in Print- und Online-Publikationen sowie auf Social Media-Kanälen oder Webseiten ist nur mit vorheriger Genehmigung der Rechteinhaber erlaubt. [Mehr erfahren](#)

Conditions d'utilisation

L'ETH Library est le fournisseur des revues numérisées. Elle ne détient aucun droit d'auteur sur les revues et n'est pas responsable de leur contenu. En règle générale, les droits sont détenus par les éditeurs ou les détenteurs de droits externes. La reproduction d'images dans des publications imprimées ou en ligne ainsi que sur des canaux de médias sociaux ou des sites web n'est autorisée qu'avec l'accord préalable des détenteurs des droits. [En savoir plus](#)

Terms of use

The ETH Library is the provider of the digitised journals. It does not own any copyrights to the journals and is not responsible for their content. The rights usually lie with the publishers or the external rights holders. Publishing images in print and online publications, as well as on social media channels or websites, is only permitted with the prior consent of the rights holders. [Find out more](#)

Download PDF: 14.04.2026

ETH-Bibliothek Zürich, E-Periodica, <https://www.e-periodica.ch>

lassen. Der Mensch muss daher von Jugend auf nach dem Pulsschlag des Gewissens erzogen werden. Bei der Frage der Zurechenbarkeit, der Einsicht, der Grade der Intelligenz, der Erziehungsmöglichkeiten, der individuellen Behandlungsweisen, auch des Schwererziehbaren, der Dementen usw. können sich die Schwierigkeiten türmen. Doch vermag Gott allein Intelligenz und Bosheit, Idiotie und subjektive Schlechtigkeit eindeutig zu differenzieren.

Eines dieser gewaltigen Probleme der Erziehung tritt uns auch von der strafrechtlichen Seite her in Erscheinung: Was sollen wir, was soll der Staat vorkehren, wenn Kinder strafbare Handlungen begangen haben? Ein wesentlicher Teil des am 1. Januar 1942 in Kraft getretenen Schweizerischen Strafgesetzbuches ist aus all diesen Erwägungen heraus dem Jugendstrafrecht gewidmet. Die Erziehung ist dabei das Primäre, und wo sie nicht oder ungenügend ist, wo die Grundlagen in der Familie, bei den Eltern nicht vorhanden sind, da muss der Staat eingreifen, wenn er auf die Dauer bestehen will.

Ob die Neuregelung des Jugendstrafrechtes dem hehren Ziele der Eindämmung jugendlicher Kriminalität mehr nützt als bisher, ist problematisch. All den toten Buchstaben muss eine Seele eingehaucht werden, ein christlicher, religiöser Geist, den das Gesetz nicht ausspricht, aber gestattet. Wenn ein christlich denkender, tief religiöser Mensch als Jugendanwalt und mit ihm wertvolle Helfer (Geistliche, Fürsorger, edle Frauen usw.) am Werke sind,

kann gewiss eine dankbare Aufgabe gelöst werden.

Das neue Strafgesetzbuch sieht auch einen strafrechtlichen Schutz der Kinder und Jugendlichen vor. Wer gegen die Interessen und Lebensgüter der Jugend schuldhaft zuwiderhandelt, soll streng bestraft werden. So sind vorgesehen der Schutz des keimenden Lebens und des neugeborenen Menschen, der Schutz bei Körperverletzungen gegen Wehrlose, Sonderbestimmungen über Misshandlung, der Schutz bei Vernachlässigung oder Ueberanstrengung von Kindern, unmündigen Angestellten, Arbeitern, Lehrlingen, Dienstboten, Zöglingen oder Pfleglingen, der Schutz bei Verabreichung geistiger Getränke an Kinder, bei Vernachlässigung von Unterhalts- und Unterstützungspflichtigen usw. Wichtige Schutzgüter sind vor allem die Freiheit und die Sittlichkeit. Vergehen werden da unerbittlich streng bestraft; strafverschärfend ist es, wenn Schüler, Lehrlinge usw. durch Unzucht gefährdet werden. Kein Mensch hat mehr zu sühnen und zu büssen als der Verführer der Jugend. Die meisten Sittlichkeitsdelikte sind übrigens im Gegensatz zur bisherigen Ordnung heute keine Antragsdelikte mehr. Es ist auch zu hoffen, dass die Bestimmungen betreffend die sittenverderbende Wirkung durch Bücher, Schriften usw. streng gehandhabt werden.

Wer auf diesem umfassenden Gebiet des Jugendstrafrechtes arbeitet, wirkt im Dienste der Jugend und des Vaterlandes und schafft Ewigkeitswerte zugleich. S.

Religionsunterricht

Religionsunterricht und Strafe

Wenn die Frage nach der Berechtigung und Nützlichkeit der Strafe schon für jeden Lehrer viele Sorgen mit sich bringt, dann ist das erst recht für den Religionslehrer der Fall. Eine falsche Frömmigkeit betrachtet jede Straferteilung im Religionsunterricht nur zu gerne

als ein Unrecht an der heiligen Sache. Ein Pfarrer darf doch gar nicht strafen, heisst es in bestimmten Kreisen nur zu oft; und wenn der Katechet einmal gar in Zorn gerät, dann ist man bereit, ihm das als gar zu menschlich und zu sündhaft anzurechnen. Aber wenn

man auch vom Katecheten eine grosse Sanftmut erwartet, so ist man doch bereit, an den schwatzhaftesten Mädchen und an den flegelhaftesten Knaben alles zu entschuldigen und als harmlos hinzustellen. Und wenn gar einmal im Religionsunterricht eine ungerechte Strafe erteilt wird, dann überträgt man das erlittene Unrecht nur zu gerne gerade auf die Religion selbst, und man glaubt dann für alle Zukunft von allen religiösen Pflichten befreit zu sein, weil einmal ein Geistlicher eine solch himmelschreiende Ungerechtigkeit begangen hat.

Umgekehrt betrachten gewisse Schüler den Religionsunterricht als eine Gelegenheit, bei der man sich von den Anstrengungen der übrigen Fächer wieder einmal erholen kann. Und zu einer richtigen Erholung gehört auch, dass etwas läuft, und dass man tüchtig lachen kann; ja zuweilen muss mit der Erholung auch ein kleines Abenteuer verbunden werden, und auch der Kitzel soll auf seine Rechnung kommen. Wenn nicht die Gefahr einer etwas gewagten Situation damit verbunden werden kann, dann imponiert die Sache gewissen Leuten nicht. „Heute wollen wir wieder einmal ausräumen“, heisst darum gewöhnlich die Parole. Wenn dann aber der Katechet ausräumt mit der netten Gesellschaft, dann ist man sofort bereit, sich bitter über solche Ungerechtigkeiten zu beklagen.

Es ist unmöglich, in irgendeinem Fache eine ernste und erfolgreiche Arbeit zu leisten, wenn keine gute Disziplin herrscht. Ein ernster, arbeitsamer und dennoch froher Geist muss über der Stunde walten. Katechet und Schüler sollen wissen, dass es sich um ernste Arbeit handelt, und dass Religionsunterricht kein Zeitvertreib ist, weil man nichts Gescheiteres zu tun weiss. Darum dürfen wir im Religionsunterricht so wenig wie in den andern Unterrichtsstunden irgendwelche Unarten dulden. Ebenso wenig darf geschlafen oder andere Arbeit verrichtet werden; jeder Schüler hat sich an der Arbeit zu beteiligen, aufmerksam mitzumachen und

sich zu beherrschen. Und wenn er den Unterricht stört, dann verdient er so gut eine Strafe, wie wenn er den Unterricht eines andern Faches stört. Sein störendes Verhalten verdient eine Strafe, weil er ein Unrecht an sich und den andern begangen hat, und weil für die Zukunft einer weitem Störung vorgebeugt werden muss. Das verlangt die Gerechtigkeit.

Das Gerechtigkeitsgefühl ist in den Entwicklungsjahren besonders stark ausgeprägt; dazu ist es in den Köpfen der jungen Leute merkwürdig starr und schablonenhaft. Ein junger Mensch kann eine Tat kaum gerecht beurteilen, weil er die Gesinnung noch viel zu wenig mit in Erwägung zieht. Er sagt sich einfach, für die Tat wurde damals die bestimmte Strafe erteilt, also muss sie jetzt für die gleiche Tat auch wieder erteilt werden, selbst dann, wenn die Situation anders ist. So muss der Katechet sehr klug vorgehen, um ja nicht in die Gefahr auch nur des Scheines der Ungerechtigkeit zu kommen. Aber es ist wenigstens ein Vorteil, dass der junge Mensch dieses Gerechtigkeitsgefühl hat. Und hier muss nun angeknüpft werden. Junge Menschen sind bereit, ziemlich schwere Strafen auf sich zu nehmen, wenn sie einsehen, das sie gerecht, d. h. verdient sind, und dass sie andere Missetäter auch erhalten würden, wenn sie die gleiche Untat begehen. Wenn ein Katechet einmal im Rufe der Gerechtigkeit steht, dann hat er schon sehr viel gewonnen. Wenn er aber nur den Ruf der Güte bei der Jugend hat, dann hat er schon fast verspielt; denn die Jugend will nicht eine alles duldende Güte, sondern Autorität. Erst wenn die nötige Autorität da ist, darf sich auch die Güte zeigen, weil sie dann durch die Autorität befruchtet wird; ohne sie aber wird die Güte zum Spiel der kindlichen Grausamkeit und des jugendlichen Uebermutes.

Sehr wichtig ist, dass der Katechet den jungen Leuten geistig überlegen erscheint. Das kann er aber nur, wenn er nicht nur den

Stoff beherrscht, sondern vor allem auch, wenn er sich nicht aus der Ruhe bringen lässt. Uebersetzte Leute werden daher in der Schule immer Schwierigkeiten haben; strenge Selbstdisziplin ist die Grundlage einer sauberen Schuldisziplin. Man lasse sich daher nicht foppen, weder durch den Uebermut einiger Frechlinge, noch durch einfältige Antworten anderer Blödiere, noch durch die Blasiertheit grossmauliger Besserwisser. Der Rath ist eher erteilt als ausgeführt; und dennoch ist er gut. Der Katechet solle daher dafür sorgen, dass er jeden Morgen ausgeruht zur Schule komme, und dass er nicht nur täglich die nötige Ruhe hat, sondern dass er auch die Ferien richtig zur Stärkung seiner Gesundheit benutze.

Strafen, die im Religionsunterricht erteilt werden können, sind der mahnende Blick, der Verweis, der Arrest, die Rücksprache mit den Eltern, die schriftliche von den Eltern (besonders vom Vater) visierte Entschuldigung. Gerade bei den letzten Strafarten kommt es ganz auf die Mithilfe der Eltern an. Hier kann man auch von sonst sehr klugen und einsichtigen Leuten merkwürdige Dinge erleben; es geht nichts über das eigene Fleisch und Blut. Oft ist man aber auch erstaunt, wie einfache und schlichte Leute in der Erziehung ihrer Kinder verständig und gutgewillt sind. Nicht angängig sind körperliche Züchtigungen, Gebete und andere religiöse Uebungen als Strafen. Gebete und religiöse Uebungen sollen grundsätzlich nie den Charakter einer Strafe haben. Man soll den jungen Menschen nicht die Idee beibringen, dass Gottesdienst Strafe sei. Nur zu leicht könnte sich eine solche Meinung für das Leben festlegen und damit die ganze religiöse Betätigung verderben. Besonders schlimm müsste es sich auswirken, wenn die Strafe ungerecht oder zu gross im Verhältnis zur Schuld wäre. — Katecheten, die sich zu Körperstrafen hinreissen lassen, handeln gewöhnlich im Affekt. Das hat denn auch leicht zur Folge, dass die Strafe übermässig

gross wird. Zudem setzt man sich dabei der grossen Gefahr aus, Stoff zu den schlimmsten Verleumdungen zu bieten. Feinde der Religion nützen solche Dinge gar zu gerne für ihre Zwecke aus. Für den Katecheten gilt der gleiche Grundsatz wie für jeden Lehrer: Schüler werden nicht berührt. Liebkosungen sind nicht notwendig, um mit den Kindern in ein vertrautes und erspriessliches Verhältnis zu kommen; Körperstrafen aber sind nicht notwendig, um eine saubere Ordnung und Disziplin im Unterricht aufrecht zu erhalten. Gewiss gibt es Schüler und Schülerinnen, die glauben, es gelte nicht ernst, wenn nicht einmal mit scharfem Geschütz aufgerückt wird. Blicke, Ermahnungen, ja selbst Arrest dienen ihnen zur Belustigung. Aber hier wirkt oft ein kleines Briefchen an die Eltern oder eine schriftliche Entschuldigung, die vom Vater unterschrieben werden muss, viel nachdrücklicher als eine Prügelei, in der man sich doch vergibt und an der Autorität schadet. Und wie segensreich ist oft eine Besprechung unter vier Augen! Besser als alles Strafen ist im Religionsunterricht das kluge Vorbeugen. Ernste Arbeit ist das beste Disziplinärmittel. Sobald tüchtig gearbeitet wird, ist die Disziplin grundsätzlich gerettet. Dazu muss der Katechet es verstehen, das Interesse der Schüler zu wecken. Ein freundlicher, aber ernster Ton soll die ganze Stunde durchdringen. Schlimm ist die Wirkung der faulen Witze; noch schlimmer aber wirken die Witze, die gegen Schüler eine persönliche Spitze haben und verletzen. Vor allen diesen Dingen kann man sich nicht genug hüten. Sollte aber ein solches Vorbeugen nicht genügen zur Aufrechterhaltung der Disziplin, und sollten wirkliche Verstösse vorkommen, dann strafe der Katechet mit Milde und Nachsicht, aber auch mit Entschiedenheit und Gerechtigkeit. Er lasse sich dabei nicht in Aufregung bringen; und wenn er merkt, dass er zu wenig ruhig ist, dann warte er zu mit der Strafe, bis die Aufregung sich gelegt hat. Vor allem aber suche man den Fehlenden zur Einsicht in

sein falsches Betragen zu bringen. Von Querulanten und Drückebergern aber lasse man sich nicht übertölpeln! Beim Strafen zeigt es sich, ob der Katechet die nötige geistige Ueberlegenheit über die Schüler und das erforderliche pädagogische Können hat

oder nicht. Wer richtig strafen kann, ist ein reifer Mensch; wer es aber nicht kann, arbeite an sich selber, bis er es zustande bringt.

Luzern.

Franz Bürkli.

Volksschule

Pflege des Sprachunterrichtes auf der Unterstufe

Grundsätzliches. Mit dem Sprachunterricht, sagen wir mit der Pflege der Sprache, muss in der 1. Klasse begonnen werden, und zwar bewusst gründlich und das,

1. durch eine konsequente Lautschulung,
2. durch sorgfältiges Sprechen und Lesen von einfachen Wortgebilden,
3. durch sinngemässes Lesen von Satzganzen und später von kleineren und grösseren Sprachstücken.
4. Dazu gesellt sich von der 1. Klasse an, für den Schüler unbewusst, eine systematische Schulung in der Rechtschreibung.

So gewinnt das Kind bis zur 4. Klasse eine gewisse, wohl beschränkte Sicherheit in der Gross- und Kleinschreibung, in Dehnung und Schärfung, in der Anwendung von Ding-, Wie- und Tunwort.

5. Als fundamentalste Aufgabe erkenne ich die Pflege eines gründlichen Anschauungsunterrichtes und die Erziehung des Kindes zu genauer Beobachtung.
6. Daraus ergibt sich dann das bewusst aufbauende Hinführen des Kindes zum schriftlichen Ausdruck über Geschautes, Erlebtes, Gelesenes, als Vorbereitung zum Aufsatz.
7. Besonderer Uebung bedarf auch das Erzählen im Dialekt und in der Schriftsprache, um so die Ausdrucksfähigkeit

des Kindes zu fördern. Eine Unmenge von Kleinarbeit, die aufs sorgfältigste geleistet und in lückenloser Konsequenz durchgeführt werden muss, um wirklich in der Sprachschulung auf der Unterstufe etwas Erfreuliches erreichen zu können.

Ich will in meinen Ausführungen nun direkt auf die Punkte eingehen, von denen ein gewisser Erfolg abhängt, auf die wirklichen Konsequenzen aus tatsächlichen Lehr-Erfahrungen.

Dass der Dialekt auf der Unterstufe die Ausgangssprache ist, und der erste Sprachunterricht in Anlehnung an diesen aufbaut, ist selbstredend. Das erste also ist eine

g r ü n d l i c h e L a u t s c h u l u n g.

Wer da nur halbe Arbeit leistet, hemmt den späteren Fortschritt in der Sprache mehr, als er voraussieht. — Zungen-, Gaumen-, Lippenlaute müssen genau und korrekt geformt werden. Wie das geschehen muss, kann im Rahmen dieser Arbeit nicht gezeigt werden.

Ich will heute lediglich die Wichtigkeit der Lautschulung betonen. Weder Mühe, noch Langeweile dürfen uns verleiten, eine so wichtige Aufgabe nur halbwegs zu tun, d. h. also, bei der Einführung der Laute, resp. Lautzeichen, Mundstellung und Klangfarbe genau zu kontrollieren, und das zu üben im Chorsprechen — gruppenweise —